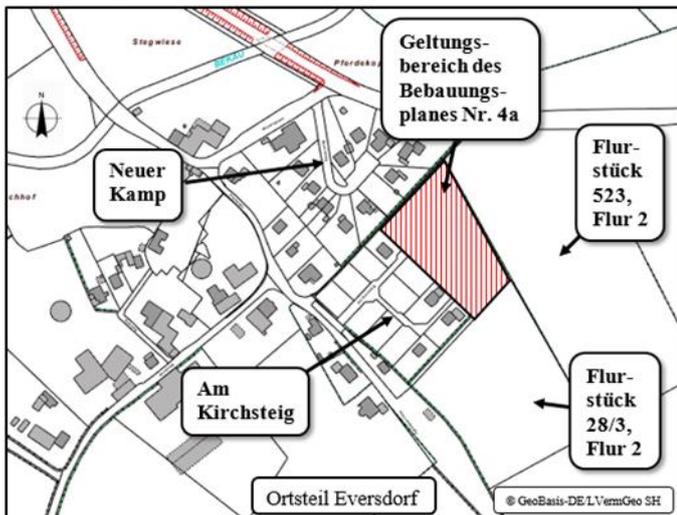


Bekanntmachung Nr. 68/2021

des Amtes Itzehoe-Land für die Gemeinde Kaaks

Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 4a der Gemeinde Kaaks für das Gebiet „nördlich der Siedlung "Am Kirchsteig" und Flurstück 28/3 der Flur 2 (Gemarkung Eversdorf), südöstlich der Siedlung "Neuer Kamp", westlich Flurstück 523 der Flur 2 (Gemarkung Eversdorf), Ortsteil Eversdorf“

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 27.04.2021 den Bebauungsplan Nr. 4a der Gemeinde Kaaks für das Gebiet „nördlich der Siedlung "Am Kirchsteig" und Flurstück 28/3 der Flur 2 (Gemarkung Eversdorf), südöstlich der Siedlung "Neuer Kamp", westlich Flurstück 523 der Flur 2 (Gemarkung Eversdorf), Ortsteil Eversdorf“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4a ist der folgenden Darstellung zu entnehmen:



Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 06.08.2021 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Itzehoe-Land, Margarete-Steiff-Weg 3, Zimmer 252, 25524 Itzehoe, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurde der Bebauungsplan mit der Begründung unter der Rubrik „Bauleitplanung / Gemeinde Kaaks“ auf der Internetseite des Amtes Itzehoe-Land unter der Adresse <https://www.amt-itzehoe-land.de/> ins Internet eingestellt und ist über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Im Rahmen der COVID-19-Pandemie können Einschränkungen der regulären Öffnungszeiten erforderlich werden. Bitte informieren Sie sich tagesaktuell auf der Internetseite des Amtes Itzehoe-Land unter <https://www.amt-itzehoe-land.de/>, ob zur Einsichtnahme eine vorherige telefonische Terminabsprache erforderlich ist.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Ferner werden nach § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Itzehoe, den 02.08.2021

Amt Itzehoe-Land
Die Amtsvorsteherin
Renate Lüschow

Diese Bekanntmachung ist am 05.08.2021 in der Norddeutschen Rundschau veröffentlicht worden.